



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

1.) GZ: VGW-101/056/9142/2017/E-27
Wasserleitungsverband A.

Wien, 15.10.2019

2.) GZ: VGW-101/056/9143/2017/E
B. C.

3.) GZ: VGW-101/056/9144/2017/E
Gemeinde D.

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Zeller über die Beschwerde 1.) des Wasserleitungsverbandes A., 2.) des Herrn B. C. und 3.) der Gemeinde D., alle vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, nunmehr des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, vom 30.05.2016, Geschäftszahl: ..., mit welchem die Anträge betreffend Novellierung bzw Neuerlassung des Aktionsprogramms Nitrat 2012 als unzulässig zurückgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird den Beschwerden stattgegeben, und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Drei Antragsteller beantragten bei der Behörde eine nationale Verordnung („Aktionsprogramm Nitrat 2012 (AP Nitrat 2012)“ bzw. seit 1. Jänner 2018 die nationale Verordnung „Nitrat-Aktionsprogramm“) so zu ändern, dass damit der Richtlinie des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG), ABl. L 375 vom 13.12.1991, entsprochen werde und dass damit der durch diese Richtlinie verbiefte Schutz, insbesondere der menschlichen Gesundheit, bei Nutzung von Grundwasser aus dem Grundwasserkörper, in dem sich die Brunnen der drei Parteien befänden, gewährleistet werde.

Der Antrag wurde mit dem vor dem Verwaltungsgericht Wien nunmehr angefochtenen Bescheid wegen Unzulässigkeit des Antrages mangels subjektiv-öffentlicher Rechte bzw. mangels unmittelbarer Betroffenheit zurückgewiesen. Die Behörde ist der Ansicht, dass keine subjektiven Rechte vorliegen und damit keine Parteistellung in einem derartigen Verfahren zur Änderung der Verordnung vorläge. Es bestehe nach dem nationalen Recht kein subjektives Antragsrecht. Ferner läge kein subjektives Antragsrecht nach Unionsrecht vor. Zwar läge unmittelbare Betroffenheit und damit Zulässigkeit einer derartigen Antragstellung im Bereich Luftqualität vor (C-237/07, Janacek gegen den Freistaat Bayern sowie C—404/13, Client Earth), eine Überschreitung des Wertes von 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bewirke nicht zwingend eine Gefährdung der Gesundheit von Personen, da Maßnahmen zur Aufbereitung bei der Gewinnung von Trinkwasser zulässig seien.

In der fristgerecht dagegen an das Verwaltungsgericht Wien erhobenen Beschwerden wenden jeweils die drei Antragsteller ein, dass Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien vorläge, ferner dass sie im Sinne der Judikatur im Bereich Luftqualitäts-Richtlinien (C-237/07, Janacek gegen den Freistaat Bayern sowie C—404/13, Client Earth) unmittelbar betroffen seien und demnach ein Recht auf Antragstellung zur Novellierung der Verordnung hätten. Die Nitrat-Richtlinie verlange bei Überschreiten des Schwellenwertes von 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser die Erstellung eines Aktionsprogramms,

welches erforderlichenfalls zu verschärfen sei. Es sei irrelevant, ob dies nun ein Schwellenwert oder Grenzwert sei, da im Bereich Nitrat wie auch im Bereich Luftqualität die jeweiligen Richtlinien dahingehend gleichgelagert seien, als in jedem Fall Pläne zur Reduktion der Belastung von den Mitgliedstaaten festzulegen seien, diese Pläne in allen Fällen gewährleisten würden, dass die relevanten Werte eingehalten würden oder vorliegende Überschreitungen minimiert werden würden, bei Überschreitung eines Wertes verbindliche Maßnahmen in Form von Plänen festzulegen seien und alle diese Richtlinien dem Schutz der menschlichen Gesundheit diene. Mit einer beantragten Änderung des bestehenden Aktionsprogramms solle ein Unterschreiten des Gefährdung- bzw. Schwellenwertes der Nitrat-Richtlinie von 50 mg/l sichergestellt werden (unter diesbezüglicher Bezugnahme im Antrag auf Art. 1, Art. 3 Abs. 5, Art. 5 Abs. 4, Art. 5 Abs. 5 und Anhänge I bis III der Nitrat-Richtlinie). Es wird daher von den drei Antragstellern – wie aus Antrag und Begründung hervorgeht – gesamt eine Verstärkung der erlassenen Maßnahmen vor allem mit dem Zweck der Einhaltung des (in der Nitrat-Richtlinie verbrieften Gesundheitsschutzes) bezweckt.

Mit Beschluss vom 17.11.2016, ZI. VGW-101/V/056/13379/2016, erklärte sich das Verwaltungsgericht Wien im Wesentlichen auf Grund der Lage des Gutes (Brunnen, Entnahmestellen) jeweils in Niederösterreich und Burgenland, gemäß § 101 Abs. 5 WRG als unzuständig. In der Folge wurde der Beschluss durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.05.2017, Ro 2017/07/0008 bis 0010, aufgehoben, da das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 3 VwGVG zuständig sei.

Im folgenden Verfahren fand am 21.12.2017 eine öffentliche Verhandlung statt, zu welcher Vertreter sämtlicher Parteien erschienen.

In weiterer Folge wurde mit Beschluss vom 13.03.2018 dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen gemäß Art. 267 EUV vorgelegt und das nationale Verfahren gemäß § 38 AVG in Verbindung mit § 31 VwGVG mit Beschluss vom 14.03.2018 ausgesetzt:

„Ist Art. 288 AEUV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 oder mit Art. 5 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang I Z. 2 der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz

der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (in der Folge „Nitrat-Richtlinie“) so auszulegen, dass

a) ein öffentlicher Wasserversorger, welcher Wasserdienstleistungen erbringt und welcher dabei vor der Abgabe des Trinkwassers an Verbraucher (mit Anschlusszwang) dieses, von den ihm zur Entnahme zur Verfügung stehenden Brunnen entnommene Wasser mit erhöhten Nitratwerten entsprechend aufbereitet um einen Wert von weniger als 50 mg/l Nitratkonzentration im Wasser vor Abgabe an die Verbraucher zu erlangen und dieser gesetzlich auch zur Wasserversorgung in einem bestimmten räumlichen Gebiet verpflichtet ist, insofern im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991), als dass er durch behauptete unzureichende Aktionspläne (da der Wert von 50mg/l Nitratkonzentration im Wasser in dem Gebiet dieses Wasserversorgers überschritten wird) dahingehend betroffen ist, dass er Aufbereitungsmaßnahmen des Wassers durchführen muss und ihm damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie

a.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?

a.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?

b) ein Verbraucher, welcher gesetzlich zur Nutzung des Wassers seines eigenen Hausbrunnens im Umfang des Eigenverbrauchs ermächtigt wäre und dieses Wasser wegen erhöhter Nitratwerte

(im Zeitpunkt des, dem Verfahren zugrundeliegenden Antrags nicht nutzen konnte und im Zeitraum der vorliegenden Anfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union zwar nutzen könnte, jedoch unstrittig eine neuerliche Erhöhung des Nitratwertes über 50mg/l Nitratkonzentration im Wasser zu erwarten ist)

nicht nutzt, sondern das Wasser von einem öffentlichen Wasserversorger bezieht, insofern im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991), als dass er durch behauptete unzureichende Aktionspläne, als dass der Wert von 50mg/l Nitratkonzentration im Wasser seiner Wasserentnahmestelle (Hausbrunnen) überschritten wird, dahingehend betroffen ist, dass er von dem ihm gesetzlich eingeschränkt zustehenden Recht der Nutzung des Grundwassers auf seinem Grundeigentum, nicht Gebrauch machen kann und ihm damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie

b.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?

b.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?

c) eine Gemeinde als öffentliche Körperschaft einen, von ihr betriebenen Gemeindebrunnen zur Trinkwasserversorgung aufgrund von Nitratwerten von über 50mg/l Nitratkonzentration im Wasser nur als Nutzwasserbrunnen nutzt bzw. zur Verfügung stellt - wobei dadurch die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird -

im Sinne der Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union unmittelbar betroffen ist (hier von allenfalls mangelhafter Umsetzung der RL 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 durch insofern unzureichende Aktionspläne), als dass der Wert von 50mg/l Nitratkonzentration im Wasser bei der Entnahmekstelle überschritten wird und damit eine Nutzung als Trinkwasser nicht zur Verfügung steht und ihr damit subjektive Rechte im Rahmen der Nitrat-Richtlinie

c.1) auf Änderung eines national zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie bereits erlassenen Aktionsprogrammes (nach § 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) dahingehend, dass damit strengere Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung der Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie und konkret der Erreichung eines Wertes von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen erlassen werden, eingeräumt werden?

c.2) auf Erlassung zusätzlicher Maßnahmen oder verstärkter Aktionen (nach § 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie) mit dem Ziel, die Ziele des Art. 1 der Nitrat-Richtlinie zu verwirklichen und konkret einen Wert von bis maximal 50 mg/l Nitratkonzentration im Grundwasser bei einzelnen Entnahmestellen zu erreichen, eingeräumt werden?

Wobei in allen drei Fällen die Sicherung des Gesundheitsschutzes von Verbrauchern entweder - in den Fällen b) und c) - durch Entnahme des Wassers von anbietenden Wasserversorgern (mit Anschlusszwang und Anschlussrecht) oder - im Fall a) - durch entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen jedenfalls gewährleistet ist."

Mit Urteil vom 03.10.2019 zur Zahl C-197/18 wurde nunmehr vom Europäischen Gerichtshof dazu ein Urteil mit folgendem Spruch gefasst:

„Art. 288 AEUV sowie Art. 5 Abs. 4 und 5 und Anhang I Punkt A Nr. 2 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sind dahin auszulegen, dass, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beiträgt, natürliche und juristische Personen wie die Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die Nitrat-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, 91/6767/EWG) lautet auszugsweise:

Aus der Präambel der Nitrat-Richtlinie geht unter anderem Folgendes hervor:
 „Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der lebenden Ressourcen und Ökosysteme der Gewässer sowie zur Sicherung sonstiger rechtmäßiger Nutzungen der Gewässer ist es deshalb notwendig, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste

Gewässerverunreinigung zu reduzieren und einer weiteren Verunreinigung vorzubeugen. Hierzu ist es wichtig, Maßnahmen betreffend die Lagerung und das Ausbringen sämtlicher Stickstoffverbindungen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie hinsichtlich bestimmter Bewirtschaftungsmethoden zu ergreifen.“

....

„Die Mitgliedstaaten müssen die gefährdeten Gebiete ausweisen und die notwendigen Aktionsprogramme aufstellen und durchführen, um die Gewässerverunreinigungen durch Stickstoffverbindungen in diesen gefährdeten Gebieten zu verringern.

Solche Aktionsprogramme sollten Maßnahmen umfassen, mit denen das Ausbringen jeglicher Art von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen begrenzt und insbesondere spezifische Grenzwerte für das Ausbringen von Dung festgelegt werden.

Es ist erforderlich, die Gewässer zu überwachen und bestimmte Referenzmethoden zur Messung von Stickstoffverbindungen anzuwenden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.“

Art. 1 der Nitrat-Richtlinie lautet:

„Diese Richtlinie hat zum Ziel,

- die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und
- weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.“

Nach Art. 3 Abs. 1 der Nitrat-Richtlinie werden Gewässer, die von Verunreinigung betroffen sind oder betroffen werden könnten, falls keine Maßnahmen nach Art. 5 ergriffen werden, von den Mitgliedstaaten nach den Kriterien des Anhanges I bestimmt. Nach Art. 3 Abs. 5 sind die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, bestimmte Gebiete auszuweisen, befreit, wenn sie die in Artikel 5 genannten Aktionsprogramme nach den Vorgaben dieser Richtlinie in ihrem gesamten Gebiet durchführen.

In Anhang I der Nitrat-Richtlinie sind Kriterien für die Bestimmung der Gewässer nach Artikel 3 Abs. 1 genannt, woraus unter anderem ein Kriterium für die Gewässerbestimmung ist, dass Grundwasser mehr als 50 mg/l Nitrat enthält oder enthalten könnte und keine Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 getroffen werden.

Art. 5 der Nitrat-Richtlinie sieht vor:

„(1) Zur Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele legen die Mitgliedstaaten ... Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete fest.

...

(3) In den Aktionsprogrammen werden berücksichtigt:

- a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen und anderen Quellen;
- b) die Umweltbedingungen in den jeweiligen Regionen des Mitgliedstaates.

(4) Die Aktionsprogramme werden innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung durchgeführt und enthalten folgende verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen:

- a) die Maßnahmen nach Anhang III;
- b) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 4 vorgeschrieben haben,

ausgenommen diejenigen, die durch die Maßnahmen nach Anhang III ersetzt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen darüber hinaus im Rahmen der Aktionsprogramme die zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen, die sie für erforderlich halten, wenn von Anfang an oder anhand der Erfahrungen bei der Durchführung der Aktionsprogramme deutlich wird, dass die Maßnahmen nach Absatz 4 zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nicht ausreichen. Bei der Wahl dieser Maßnahmen oder Aktionen tragen die Mitgliedstaaten deren Wirksamkeit und den damit verbundenen Kosten im Vergleich zu anderen möglichen Vorbeugungsmaßnahmen Rechnung.

....“

Aus den nationalen Bestimmungen (konkret aus § 102 WRG und vereinzelt weiteren Bestimmungen des WRG betreffend Parteistellung in Verbindung mit § 8 AVG) ergeben sich keine subjektiv materiellen Rechte im gegenständlichen Fall. Ebenso wenig ergibt sich eine Antragslegitimation (und damit subjektiv öffentliches Recht) aus verfassungsrechtlich – rechtsstaatlichen Überlegungen, wie in einigen Fallkonstellationen (zum Antragsrecht in Verfahren im Zusammenhang mit Verordnungserlassungen) durch Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes festgestellt (beispielsweise Antragsrechte bei Fragen der Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung oder Anerkennung als Leit-Ethikkommission) anerkannt wird.

Österreich führt unstrittig die im Art. 5 der Nitrat-Richtlinie genannten Aktionsprogramme im gesamten Bundesgebiet durch. Die Umsetzung des Art. 5 der Nitrat-Richtlinie bzw. der Nitrat-Richtlinie als Ganzes ist durch § 55p WRG (mit der Überschrift „Programme im Rahmen der Europäischen Integration“) erfolgt. Darin ist eine Ermächtigung an den Bundesminister zur Erlassung von Programmen (mittels Verordnung) zur schrittweisen Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer durch direkte oder indirekte Ableitungen von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen festgelegt. Diese vorliegende innerstaatliche Verordnung - nämlich das „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ (novelliert durch die „Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung“) – ist daher auf der gesetzlichen Grundlage des § 55p WRG erlassen und ist diese Verordnung („Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung“, BGBl. II Nr. 385/2017) seit 01.01.2018 in Kraft. Sie löste diese die Verordnung „Aktionsplan-Nitrat 2012“, BGBl. II Nr. 24/2012, ab.

Das vorliegende Verfahren dient zur Klärung der Frage, ob sich ein subjektives Antragsrecht individueller physischer und juristischer Personen aus dem Unionsrecht ergibt, die vorliegende nationale Verordnung, welche zur Umsetzung der Nitrat-Richtlinie als solches erlassen wurde und worin daher auch Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie vorgesehen sind, dahingehend zu novellieren, sodass Maßnahmen quantitativ oder qualitativ verschärft vorzugeben seien und/oder zusätzliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 5 der Nitrat-Richtlinie zu setzen seien. Alle Maßnahmen und Aktionen werden jedenfalls mit dem Ziel gesetzt werden um die Nitratwerte im Grundwasser in bestimmten Gebieten auf den Wert bzw. unter den Wert von 50 mg/l zu senken. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich eine derartige Antragslegitimation, Fragen einer inhaltlichen Berechtigung eines derartigen Antrages sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Antrag werden auch Ausführungen zur Mangelhaftigkeit des vorliegenden Nationalen Aktionsprogramms Nitrat gemacht, aufgrund welcher der Antrag a priori nicht offenkundig unbegründet ist.

Unstrittig ist, dass (überhaupt) Maßnahmen (im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Nitrat-Richtlinie) zur Erreichung der Ziele der Nitrat-Richtlinie gesetzt wurden und werden (§ 55p des österreichischen Wasserrechtsgesetzes mit Verordnungsermächtigung, welche durch „Aktionsprogramm Nitrat“ bzw. nunmehr ab 1. Jänner 2018 „Nitrat-Aktionsprogramm“ umgesetzt wurde).

Unstrittig steht ebenso fest, dass die Nitratwerte in den, von den drei Antragstellern eingegrenzten Gebieten konstant über einen gewissen Zeitraum erhöht waren und sind. Es steht ebenfalls fest, dass sich die verfahrensgegenständliche Verwaltungssache auf die Erlassung bzw. Änderung einer für das gesamte Bundesland geltenden Verordnung bezieht.

Wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union im bezughabenden Fall ergibt, ist bei einem Nitratgehalt, der im Grundwasser 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht, anzunehmen, dass er die rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindern kann.

Demnach sind die vorliegenden Beschwerdeführer auch unmittelbar betroffen, wenn deren Recht eingeschränkt werden könnte und damit die rechtmäßige Nutzung des Grundwassers behindert werden könnte.

Dass dies gegenständlich der Fall ist, wurde auch von der Behörde im bisherigen Verfahren nicht eingewendet oder bestritten. Da die Werte über einen längeren Zeitraum über dem Grenzwert jeweils lagen und die rechtmäßige Nutzungsmöglichkeit der Beschwerdeführer jeweils besteht, ergibt sich daraus, dass deren rechtmäßige Nutzung deswegen behindert werden kann, ungeachtet der Frage, ob eine Gesundheitsgefährdung damit einhergeht oder nicht. Dies wurde auch im Urteil C-197/18, Rz. 41 bis 44 ausgeführt.

Auf Grundlage des Artikel 5 Abs. 4 und 5 der RL (EG) 91/676 kommen daher, wie sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 3.10.2019, C-197/18, klar ergibt, den Beschwerdeführern entsprechende Antragsrechte zu.

Da sohin insgesamt zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Sachentscheidung nicht vorgelegen sind, war der in Beschwerde gezogene Zurückweisungsbescheid zu beheben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an

den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Zeller